

Lohnfortzahlung

Was Sie im Falle von Krankheit und Unfall beachten müssen

Grundlagen

§ 47 Gesetz über das Staatspersonal vom 27.9.1992

GAV § 173ff

Meldung

Bei Arbeitsverhinderung wegen Krankheit oder Unfall ist der oder die Vorgesetzte unverzüglich zu benachrichtigen.

Arztzeugnis

■ Krankheit:

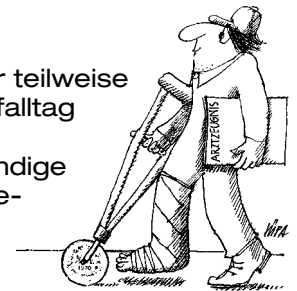
Im Falle von Krankheit, die ein Fernbleiben von der Arbeit von über 5 Arbeitstagen zur Folge hat, ist ein Arztzeugnis erforderlich. Dieses ist auf dem Dienstweg an das Personalamt weiterzuleiten. Aus dem Arztzeugnis soll ersichtlich sein, wie lange die Arbeitsunfähigkeit voraussichtlich dauert.

Bei längerer Krankheit muss monatlich ein Zeugnis beigebracht werden, wenn in einem Zeugnis nicht ein präziser Endtermin genannt wird.

■ Unfall:

Ist eine Person infolge eines Unfalles ganz oder teilweise arbeitsunfähig, ist ab dem 3. Tag nach dem Unfalltag ein Arztzeugnis erforderlich.

Der Unfall ist so rasch als möglich an die zuständige Stelle zu melden (siehe Merkblatt Unfallversicherung, L1), damit das entsprechende Formular betreffend Arbeitsunfähigkeit ausgefüllt werden kann.



Vertrauensarzt

Die Anstellungsbehörde kann zur genauen Abklärung von Ursache und Tragweite der Arbeitsverhinderung eine Untersuchung durch einen Vertrauensarzt oder eine Vertrauensärztin anordnen.

Lohnfortzahlung

■ Unbefristetes Anstellungsverhältnis:

Die Arbeitnehmenden haben bei Krankheit und bei Unfall Anspruch auf den vollen Lohn:

- während der Probezeit für die Dauer von 6 Monaten;
- nach Ablauf der Probezeit für die Dauer von 12 Monaten.

■ Befristetes Anstellungsverhältnis:

Arbeitnehmende im befristeten Anstellungsverhältnis haben bei Krankheit und bei Unfall Anspruch auf den vollen Lohn:

- für die Dauer von drei Monaten im 1. Dienstjahr;
- für die Dauer von sechs Monaten im 2. Dienstjahr;
- ab dem 3. Dienstjahr wie beim unbefristeten Anstellungsverhältnis.

Die Lohnfortzahlungspflicht erlischt in jedem Fall mit Ablauf des Anstellungsverhältnisses.

TIPP
für befristete
Anstellungsverhältnisse

Prüfen Sie den Abschluss einer privaten Krankentaggeld-Versicherung.

Sowieso!
Im Dienste des
Kantons Solothurn

Unterbruch der Arbeitsunfähigkeit

War der oder die Arbeitnehmende während 12 Monaten zu mindestens 50% arbeitsfähig, so lebt der Anspruch auf Lohnfortzahlung wieder auf. Bei einer kürzeren Arbeitsleistung lebt er wieder auf, wenn die erneute Arbeitsverhinderung eine andere Ursache hat.



■ Kürzung der Leistungen:

Wenn eine Person eine Krankheit oder einen Unfall grobfahrlässig herbeigeführt hat, so werden die Geldleistungen (Taggeld bzw. Lohn) entsprechend gekürzt.

Um eine solche Kürzung bei Unfall zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen den Abschluss der Zusatzversicherung. Eine allfällige Kürzung würde diese Versicherung dann übernehmen.

Mit einer Prämie von zurzeit Fr. 7.20 pro Monat sind nebst der Versicherung für Grobfahrlässigkeit unter anderem bei Unfall auch die Behandlungskosten in der Privatabteilung von Spitälern eingeschlossen.

Auskunft zu dieser Zusatzversicherung erteilt Ihnen das Personalamt, Telefon 032 627 20 83.

Wer bezahlt die Lohnfortzahlung?

■ Krankheit:

Die Kosten gehen voll zu Lasten des Arbeitgebers.

■ Unfall:

Die Unfallversicherung entrichtet dem Staat ab dem 3. Tag der Arbeitsunfähigkeit ein Taggeld von 80% des versicherten Lohnes.

Nach Ablauf der Lohnfortzahlung, werden die Taggelder den Mitarbeitenden direkt vom Versicherer überwiesen.

Woher erhalten Sie das Geld?

Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Unfall oder Krankheit erfolgt die Lohnfortzahlung weiterhin durch den Arbeitgeber. Während dieser Zeit werden die Taggelder der Unfallversicherung dem Arbeitgeber ausgerichtet.



Sowieso!
Im Dienste des
Kantons Solothurn

Was folgt nach Ablauf der Lohnfortzahlung?

- Krankentaggeld-Zahlungen:
Anspruch auf ein Krankentaggeld haben unbefristet angestellte Arbeitnehmende nach Ablauf der Probezeit
 - für maximal 12 Monate
 - in der Höhe von 70% des letzten Monatslohnes

- Beginn von IV-Zahlungen:
Der Rentenanspruch entsteht frühestens zum Zeitpunkt, in dem die/der Versicherte
 - a) mindestens zu 40% bleibend erwerbsunfähig geworden ist oder
 - b) während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich zu mindestens 40% arbeitsunfähig gewesen war.

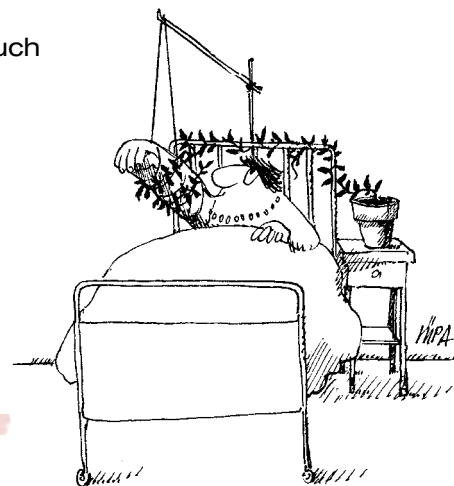
Invaliditätsgrad, Beginn des Anspruchs und dessen Anpassung bei verändertem Invaliditätsgrad richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des Invalidenversicherungsgesetzes (IVG).

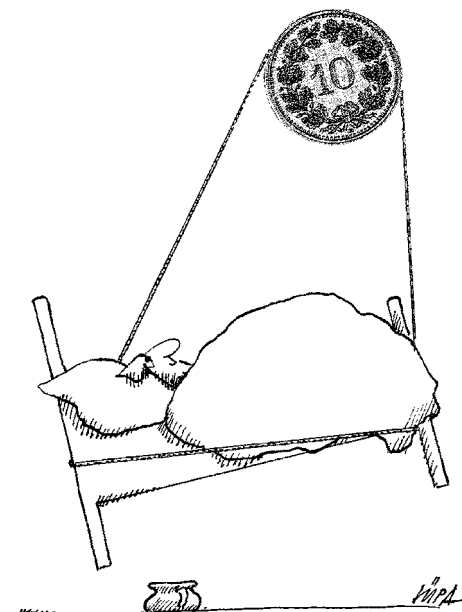
- Beginn von Zahlungen der Kantonalen Pensionskasse Solothurn, PKSO:
Die bei der PKSO versicherten Personen haben Anspruch
 - a) auf eine ganze Invalidenrente, wenn sie mindestens zu 70 Prozent invalid sind;
 - b) auf eine Dreiviertelrente, wenn sie mindestens zu 60 Prozent invalid sind;
 - c) auf eine halbe Invalidenrente, wenn sie mindestens zur Hälfte invalid sind;
 - d) auf einen Viertel der Invalidenrente, wenn sie mindestens zu 40 Prozent invalid sind.

Während der Dauer des Anspruchs auf Krankentaggeld wird der Anspruch auf IV- und PK-Leistungen an den Fonds Krankentaggeld zediert. Die Zession entspricht im Maximum der Höhe des Krankentaggeldes.

- Unfall:
Nach dem Ende der Lohnfortzahlungspflicht durch den Arbeitgeber erfolgt bis längstens zum Entscheid der IV-Stelle eine Taggeldentschädigung durch die Versicherung. Diese Zahlungen werden monatlich entrichtet.

Das Taggeld beträgt bei voller Arbeitsunfähigkeit 80% des versicherten Verdienstes. Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit wird es entsprechend gekürzt. Der Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes beträgt zurzeit Fr. 126'000.--.





Besonderheiten

■ Probezeit:

Bei Krankheit und bei Unfall während der Probezeit besteht ein Anspruch auf den vollen Lohn während längstens 6 Monaten.

■ Interner Stellenwechsel:

Wechseln Arbeitnehmende ihre Stelle innerhalb des Geltungsbereiches des GAV, gelten in der Regel die ersten 3 Monate als Probezeit.

Bei Krankheit und bei Unfall jedoch bestehen trotz des internen Stellenwechsels die gleichen Ansprüche, wie wenn sie die Stelle nicht gewechselt hätten.

Weitere Informationen

In diesem allgemeinen Merkblatt sind nicht alle Detailprobleme zur Lohnfortzahlung aufgeführt. Für weitere Fragen im Zusammenhang mit der Lohnfortzahlung steht Ihnen das Personalamt jederzeit gerne zur Verfügung.